

Tarifreglement Vorschulkinder

1. Allgemeines

Der Vorstand des Vereins KITAWAS erlässt folgendes Tarifreglement und behält sich vor, dieses bei Notwendigkeit anzupassen. Dieses Tarifreglement bildet integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das aktuell gültige Tarifblatt für Vorschulkinder bildet Bestandteil dieses Tarifreglements.

Für diejenigen Fälle, die in diesem Tarifreglement nicht geregelt sind, legen die Geschäftsführung und das Präsidium zusammen den Tarif individuell fest.

2. Geltungsbereich

Dieses Tarifreglement gilt für Kinder im Vorschulalter (d.h. vor Eintritt in den Kindergarten), die in einer der Kindertagesstätten des Vereins KITAWAS betreut werden. Für Kinder im Schulalter (d.h. nach Eintritt in den Kindergarten) gilt das Tarifreglement für Schulkinder.

3. Festlegung der Tarife (vgl. Tarifblatt)

Die Tarife werden vom Vorstand des Vereins KITAWAS erlassen und in der Regel jährlich per 1. Januar oder bei Notwendigkeit angepasst. Die Tarifanpassungen werden den Eltern entsprechend der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrags mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

4. Vertragliche Zahlungspflicht bei Abwesenheit und bei Kündigung

Die pro Wochentag gewünschten Betreuungseinheiten werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt und gemäss den Bestimmungen in diesem Tarifreglement verrechnet. Abwesenheiten der Kinder während den Betriebszeiten der Kindertagesstätte (z.B. ferienbedingte Abwesenheiten ausserhalb der Betriebsferien der KITAWAS) können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen gemäss vertraglich festgelegter Betreuungszeit bezahlt werden.

Die Eltern sind bis zum Ablauf der zweimonatigen Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungstarife gemäss vertraglich vereinbarter Anwesenheit verpflichtet, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

5. Zusatzleistungen

Die Kinder können nach vorheriger Absprache mit der Hausleiterin ausnahmsweise zusätzliche Betreuungseinheiten beanspruchen, wenn genügend Platz vorhanden ist. Die zusätzlichen Einheiten werden verrechnet.

6. Unregelmässige Betreuung

Eine unregelmässige Nutzung des Angebots (definiertes Pensum pro Monat, aber unterschiedliche Wochentage) ist in Absprache mit der Geschäftsführung bei besonderen beruflichen Situationen möglich (z.B. unregelmässige Arbeitseinsätze). Die Anwesenheit des Kindes muss jeweils bis zum 20. des Vormonats der Hausleiterin bekannt gegeben werden. Diese Angaben sind verbindlich. Die Verrechnung erfolgt gemäss dieser Anmeldung, auch wenn das Kind an gemeldeten Betreuungseinheiten abwesend war. Falls an einzelnen Tagen kein Platz mehr vorhanden ist, kann eine Betreuung abgelehnt werden.

7. Betreuungseinheiten

Die Zeiten für **Ganztages- und Halbtagesbetreuung** sind wie folgt definiert:

Ganztagesbetreuung:	6.45 Uhr bis 18.00 Uhr	
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen:	6.45 Uhr bis 12.00 Uhr	oder
	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen:	6.45 Uhr bis 13.00 Uhr	oder
	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

Eine **stundenweise Betreuung** kann während maximal drei Stunden pro Tag innerhalb folgender Zeiten beansprucht werden:

max. 3 Stunden zwischen:	6.45 Uhr bis 12.00 Uhr	oder
	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

Für die Ganztagesbetreuung wird der Tagessatz gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt. Für die Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen wird 55 Prozent, für die Halbtagesbetreuung mit Mittagessen 65 Prozent des Tagessatzes berechnet.

8. Anspruch auf einkommensabhängige Tarife

Kinder von Unterhaltspflichtigen mit Steuerdomizil in den **Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs** haben Anspruch auf einkommensabhängige Tarife.

Die Tarife werden dabei auf Basis des steuerbaren Einkommens in fünf Tarifstufen (vgl. Tarifblatt Vorschulkinder) festgelegt. Dabei wird das tarifbestimmende Einkommen wie folgt berechnet:

Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung
+ 20% des steuerbaren Vermögens
+ Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
+ der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge 3a
+ Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt
= Tarifbestimmendes Einkommen

Im Regelfall wird für die Tarifeinstufung auf folgendes Einkommen abgestellt:

- Bei verheirateten aber auch bei unverheirateten leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- Bei alleinstehendem Elternteil wird nur ein Einkommen einbezogen.
- Bei alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird mit dem Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- Bei Verheirateten oder Wiederverheirateten Elternteilen wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils in die Berechnung einbezogen.

Unterhaltspflichtige mit **anderweitigem Steuerdomizil** bezahlen den Volltarif (Stufe 6). Vorbehalten bleiben anders lautende, vertragliche Regelungen mit weiteren Gemeinden oder Arbeitgebern.

Für Familien mit dem Steuerdomizil ausserhalb der Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs, welche in gemeindeeigenen Betrieben der oben genannten Gemeinden arbeiten, gilt der einkommensabhängige Tarif.

Für die **stundenweise Betreuung** gilt ein einkommensunabhängiger, fixer Stundenansatz gemäss Tarifblatt. Jede angebrochene Stunde wird voll verrechnet.

9. Ermittlung der Tarifeinstufung

Die Steuerämter der Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs ermitteln für die KITAWAS Kindertagesstätten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen die Tarifstufe für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in den oben genannten Gemeinden. Dafür reichen die Eltern das Formular „Zustimmungserklärung“ bei der Geschäftsstelle der KITAWAS ein. Nach dem Neueintritt erfolgt eine Überprüfung der Einstufung einmal jährlich per August.

Für die Einstufung zur Tarifzugehörigkeit muss die Einwilligung der Eltern rechtzeitig auf der Geschäftsstelle eintreffen. Falls die Einwilligung nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Tarif der Stufe 5 verrechnet.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich verändert, z.B.:

- Aufnahme / Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehe-/Konkubinatpartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Aussteuerung
- andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben.

Falls die Eltern eine neue Tarifeinstufung aufgrund solcher Ereignisse wünschen, reichen sie das Formular „Zustimmungserklärung“ bei der Geschäftsstelle der KITAWAS ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat nach Einstufung der Steuerbehörde in Kraft.

Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

10. Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern bezüglich Einkommenssituation nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die höheren Beiträge geschuldet. KITAWAS wird die, aufgrund der fehlerhaften Angaben, zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

11. Berechnung der Monatstarife

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der vertraglich festgelegten Betreuungseinheiten erhoben. Der Monatstarif von ganz- und halbtags betreuten Kindern berechnet sich aufgrund der Anzahl Tage (vertraglich vereinbarte Tage plus Zusatztage) multipliziert mit dem Tages- resp. Halbtagesatz. Der Monatstarif von stundenweise betreuten Kindern berechnet sich aufgrund der Anzahl Stunden (vertraglich vereinbarte Stunden plus Zusatzstunden) multipliziert mit dem Stundenansatz.

Beispiel:

Nach Vertrag besucht ein Kind jeweils ganztags am Dienstag die Kita. Es gilt der Tagessatz von Fr. 75.40.

Besucht nun das Kind wie vereinbart an den vier Dienstagen des Monats die Kita, wird ein Monatstarif von $4 \times \text{Fr. } 75.40 = \text{Fr. } 301.60$ verrechnet.

Besucht dieses Kind zusätzlich an einem einzelnen Mittwoch die Kita, wird ein zusätzlicher Tagessatz von Fr. 75.40 verrechnet.

Besucht dieses Kind nur an drei anstelle der vier vereinbarten Dienstage die Kita, werden trotzdem die vier vereinbarten Dienstage zu insgesamt $4 \times \text{Fr. } 75.40 = \text{Fr. } 301.60$ verrechnet.

12. Tarif für Säuglinge

Für Kinder bis zum vollendeten Alter von 18 Monaten wird auf die Tarife gemäss Tariftabelle ein Zuschlag von 10% verrechnet. Dieser Zuschlag wird bis Ende des Monats verrechnet, in welchem das Kind das Alter von 18 Monaten erreicht hat.

13. Geschwisterrabatt

Bei Familien mit Steuerdomizil in den Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs wird für das zweite und jedes weitere Kind, welches in einer der vier Kindertagesstätten der KITAWAS betreut wird, ein Geschwisterrabatt von 30 Prozent des Tarifs gewährt. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches die KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet. Kein Geschwisterrabatt wird für das Vorschulkind gewährt, wenn das Geschwister im Schülerhort Wartau oder Mittagstisch Sargans betreut wird. Der Vorstand kann über Ausnahmen bestimmen.

Familien mit Steuerdomizil ausserhalb der genannten Gemeinden erhalten auf Anfrage einen vom Vorstand festgelegten Geschwisterrabatt.

Vorbehalten bleiben anders lautende, vertragliche Regelungen mit weiteren Gemeinden oder Arbeitgeber.

14. Eingewöhnungsphase

Die ersten vier Wochen nach Eintritt des Kindes (normale Eingewöhnungszeit) werden nur jene Betreuungseinheiten verrechnet, während denen das Kind in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Eingewöhnungsphase kann auf schriftliches Begehren der Eltern bei der Geschäftsführung verlängert werden. Die Geschäftsführung entscheidet in Absprache mit der verantwortlichen Hausleiterin, ob eine Verlängerung notwendig ist.

15. Betriebsferien und Feiertage

Für Tage, an welchen die Kindertagesstätten geschlossen sind, wird nichts verrechnet. Die Kindertagesstätten sind an folgenden Tagen geschlossen:

- gesetzliche Feiertage des Kantons St. Gallen
- 24. Dezember
- eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr

- zwei Wochen Betriebsferien im Sommer

Vor einem gesetzlichen Feiertag schliesst die Kindertagesstätte bereits um 17 Uhr. Am 24. Dezember wird bei genügenden Anmeldungen an einem der vier Standorte eine kostenpflichtige „Weihnachts-Kita“ offen gehalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung.

16. Vertragsunterbrechung

Es besteht die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag einmal pro Kalenderjahr zu sistieren, falls das Kind während mindestens vier zusammenhängenden Wochen ausserhalb der Betriebsferien die Kindertagesstätte nicht besucht. Die maximal mögliche Vertragsunterbrechung beträgt acht zusammenhängende Wochen. Für die Zeit der Vertragsunterbrechung kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen und es wird ein reduzierter Tarif von 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistungen erhoben. Eine Vertragsunterbrechung bei gleichzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

Eine Sistierung des Vertrags muss der Geschäftsführung möglichst frühzeitig, mindestens einen Monat im Voraus mittels schriftlichen Formulars gemeldet werden.

17. Reduktion bei Krankheit oder Unfall

Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen bezahlt werden. Bei Vorweisen eines Arztzeugnisses an die Geschäftsführung, welches belegt, dass das Kind während mindestens sechs zusammenhängenden Kalendertagen krank war, wird 50 Prozent des Tarifs zurückerstattet. Das Arztzeugnis muss innerhalb eines Monats ab letztem Krankheitstag gemäss Arztzeugnis der Geschäftsführung vorgelegt werden. Verspätet eintreffende Zeugnisse werden nicht mehr berücksichtigt.

18. Weitere Preisnachlässe

Begründete Anfragen für weitere Preisnachlässe können schriftlich an die KITAWAS-Geschäftsführung gestellt werden. Die Bewilligung von Preisnachlässen obliegt dem Vorstand.

19. Verspätetes Abholen des Kindes

Verspätetes Abholen des Kindes erfordert eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal und muss entsprechend den effektiv verursachten Kosten zusätzlich zum vertraglichen Betreuungstarif bezahlt werden.

20. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird ein Betreuungsvertrag vor effektivem Betreuungsbeginn wieder aufgelöst, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- erhoben.

21. Zahlungsregelung

Vor Betreuungsbeginn ist eine Vorauszahlung in der Höhe des vertraglich festgelegten Monatstarifs zu leisten. In der Folge erfolgt die Rechnungsstellung durch den Verein KITAWAS jeweils anfangs Monat für die Leistungen des Vormonats.

Die Elternbeiträge sind bis Ende des Monats, in welchem die Rechnungsstellung erfolgt, zu bezahlen.

Die bezahlte Vorauszahlung bei Betreuungsbeginn wird nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.

Bei Zahlungsverzögerung behält sich der Vorstand nach einmaliger Mahnung das Recht vor, das Betreuungsverhältnis per sofort zu kündigen und über einen Ausschluss aus dem Verein zu befinden. Es kann ein Unkostenbeitrag für die mit der Zahlungsverzögerung verbundenen Aufwendungen von KITAWAS verlangt werden.

22. Vertraulichkeit der Daten

Die Daten über die Tarifeinstufung der Kinder werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und das Präsidium des Vereins haben als einzige Einsicht in die Tarifeinstufung der einzelnen Kinder. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

23. Mitgliedschaft Verein

Eltern, welche die Kinder in einer der Kindertagesstätten betreuen lassen, sind laut Statuten Aktivmitglieder des Vereins.

24. Gültigkeit Reglement

Dieses Reglement ist gültig ab 01. Februar 2017.

Beilage: aktuelles Tarifblatt Vorschulkinder